

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2674

vom 2. November 1993

Aufnahme des Fachwerkhauses Hegenheimerstrasse 21 in Allschwil in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Ba- sel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 21 steht giebelständig in einer Biegung der Hegenheimerstrasse an exponierter Stelle im Ortskern von Allschwil.

Bei einer kürzlich erfolgten Bestimmung des Alters der verwendeten Hölzer ergab sich, dass am ganzen Gebäude Holz aus dem Jahre 1554/55 verwendet wurde. Das Haus stammt demnach von 1554, also aus dem 16. Jahrhundert. 1650 wurde am Wirtschaftsteil umgebaut und 1709 entstand der Dachstock des Wohnteils. Aus der Sicht der Dendrochronologie wäre auch möglich, dass das Haus mit Spolien (Holz) von 1554 erbaut worden ist. Wie so oft erhalten wir mit der Holzaltersbestimmung auf eine Frage mehrere Antworten, die neue Fragen hervorrufen. Eine Datierung aufgrund der Konstruktion ist leider nicht möglich. Vermutlich stammt das Haus doch von 1554, weil es später am Wohnteil auf der Rückseite erweitert worden ist. Der Wohnteil selbst scheint jünger und besitzt auch weniger Holz von 1554. Der Wohnteil ist geschossweise abgebunden. Der Wirtschaftsteil dagegen war in Ständerbauweise erstellt. Der zweigeschossige Bau wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Der heute zu Wohnungen umgebaute Wirtschaftsteil besass zwei Ställe.

Zweifellos gehört dieses Fachwerkhaus zu den Bauten eines grösseren Bauernbetriebs. Es befindet sich seit mehr als 150 Jahren im Besitz einer alteingesessenen Allschwiler Familie.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 21, gelegen auf Parzelle Nr. B-80, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 21,
4123 Allschwil

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

[Handwritten Signature]